

Allgemeinverfügung zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages

Gemäß § 6 Abs. 1 des Hess. Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23.11.2006 (GVBl. Teil I, S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2019 (GVBl. S. 434) wird abweichend von § 3 Abs. 2 Ziff. 1 HLöG im Wege der Allgemeinverfügung folgendes bestimmt:

1. Aus Anlass des Gersfelder Bauernmarktes auf dem Marktplatz, initiiert durch „Wir für Gersfeld – Verein für Tourismus und Gewerbe e.V.“, wird die Öffnung aller Verkaufsstellen im Ortsbezirk Gersfeld-Kernstadt in der Stadt Gersfeld (Rhön) am

**Sonntag, 19. Juli 2020,
in der Zeit von 11.00 – 17.00 Uhr**

freigegeben.

2. Begründung:
Das HLöG regelt in § 6 Abs. 1, dass die Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen (Anlassereignisse) berechtigt sind, die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu 4 Sonn- und Feiertagen freizugeben, wenn die öffentliche Wirkung des Anlassereignisses gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht.

Dies ist bei der jetzigen Freigabeentscheidung der Fall, da die Öffnung in einem engen zeitlichen und räumlichen Bezug zum Anlassereignis, dem Bauernmarkt, steht. Und es ist weiterhin davon auszugehen, dass der Markt eine Besucherzahl anzieht, die die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Dies ergibt sich typischerweise bereits aus der Zahl und Größe der ortsansässigen Ladengeschäfte.

3. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als öffentlich bekannt gemacht und tritt am 19.07.2020 in Kraft.
Abweichend von § 6 Abs. 2 letzter Satz HLöG erfolgt diese Freigabeentscheidung in engem zeitlichen Bezug zum Marktsonntag, um eine aktuelle Beurteilung der Entwicklung der Corona-Pandemie zu ermöglichen.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Hinweis: Auf die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln, die die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sowohl auf dem Bauernmarkt als auch in den Ladengeschäften vorsieht, wird besonders hingewiesen.

Gersfeld (Rhön), 07.07.2020

Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)

(Dr. Korell, Bürgermeister)

